Thurgau

Frauenfeld, 26. August 2026

Entscheid Nr. 0062

BOA/PG Nr. 2026.05-008

Politische Gemeinde Bottighofen
Festlegung Gewässerraumlinien

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die nachstehend aufgeführten, vom Gemeinderat Bottighofen am 3. März 2026 beschlossenen Gewässerraumlinienpläne werden genehmigt:

 - Gewässerraumlinienplan "Winkelbach"
 - Gewässerraumlinienplan "Weiherbächli"
 - Gewässerraumlinienplan "Frauezelgbächli"
 - Gewässerraumlinienplan "Liebburgerbach"
 - Gewässerraumlinienplan "Töbelibach"
 - Gewässerraumlinienplan "Stichbach Süd"
 - Gewässerraumlinienplan "Stichbach Mitte"
 - Gewässerraumlinienplan "Stichbach Nord"
 - Gewässerraumlinienplan "Verzichtsabschnitte"

2. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Bottighofen, Schulstrasse 4, 8598 Bottighofen, unter Beilage der Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Politische Gemeinde Münsterlingen, Klosterstrasse 4, 8596 Münsterlingen
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Landwirtschaftsamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers zur Festlegung der Gewässerraumlinien, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 13. Mai 2026 ersucht die Politische Gemeinde Bottighofen um Genehmigung der Gewässerraumlinienpläne für sämtliche Fliessgewässer sowie stehenden Gewässer. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlage wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 22. Juni 2021 vorgeprüft.

2. Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums durch die Festlegung von Gewässerraumlinien. Mit den zur Genehmigung eingereichten Gewässerraumlinienplänen legt die Gemeinde den Gewässerraum für sämtliche Fliessgewässer gemäss dem Gewässerkataster TG (Weiherbächli, Winkelbach, Frauezelgbächli, Liebburgerbach, Stichbach und Töbelibach) gestützt auf Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) grundeigentümerverbindlich fest. Ausgenommen sind die Abschnitte Hauptstrasse / Mittlere Dorfstrasse (km 0.966 - 1.057) des Stichbachs sowie das gesamte Bodenseeufer (km 37.579 - 39.068), die jeweils in einem separaten Verfahren behandelt wurden.

 Das Genehmigungsgesuch umfasst einen Übersichtsplan im Massstab 1:5000 sowie neun Gewässerraumlinienpläne. In den Gewässerraumlinienplänen im Massstab 1:500 werden die Gewässerraumlinien nach § 34 Abs. 1 WBSNG ausgeschieden. Der Gewässerraumlinienplan "Verzichtsabschnitte" im Massstab 1:5000 weist jene Gewässerabschnitte aus, für die der Verzicht auf eine Ausscheidung eines grundeigentümerverbindlichen Gewässerraums festgelegt wird. Ergänzt werden die Unterlagen mit einem Übersichtsplan, dem Planungsbericht sowie der technischen Dokumentation. Die vorliegenden Gewässerraumlinienpläne sind zweckmässig und sachgerecht.

 Gemäss § 17 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNV; RB 721.11) stimmen die Gemeinden, insbesondere bei Gewässern entlang der Gemeindegrenzen die Festlegung des Gewässerraums inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. Diese Abstimmung wurde im vorliegenden Gewässerraumlinienplan "Töbelibach" mit der Nachbargemeinde Münsterlingen vorgenommen. Wie aus dem Planungsbericht (S. 14) hervorgeht, gingen während der Auflagefrist keine Einsprachen zum

Gewässerraum am Töbelibach ein. Die Festlegung der Gewässerraumlinien der Nachbargemeinde bildet Gegenstand eines separaten Genehmigungsentscheids. Dieser ist inhaltlich auf den vorliegenden Entscheid abgestimmt.

3. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

 Nach der Inkraftsetzung der erwähnten Gewässerraumlinienpläne durch die Gemeinde Bottighofen sind die entsprechenden Geodaten über die zuständige Datenverwaltungsstelle dem Amt für Geoinformation zu liefern.

 Mit der Inkraftsetzung der Gewässerraumlinienpläne gelten für die Flächen innerhalb des Gewässerraums die Bewirtschaftungsvorschriften nach Art. 41c GSchV. Diese Flächen dürfen nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Sobald der Gewässerraumlinienplan in Kraft gesetzt ist, dürfen die Flächen innerhalb des Gewässerraumes nur noch extensiv bewirtschaftet werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef

Dominik Diezi

Departement für Bau und Umwelt · Kanton Thurgau ·

Rechtsmittel:
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:
02. SEP. 2026